

Az.: 5 BS 23/01



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sozialhilfe; Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp

am 17. Mai 2001

### **beschlossen:**

Auf die zugelassene Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. September 2000 - 5 K 565/98 - geändert.

Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin bewilligt.

### **Gründe**

I. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer durch den Senat am 18.1.2001 - 5 BS 291/00 - zugelassenen Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4.9.2000 - 5 K 565/98 -.

Mit ihrer am 1.4.1998 erhobenen Klage wendet sich die Antragstellerin gegen die Rückforderung und eingeschränkte Weiterbewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Bescheide der Antragsgegnerin vom 24.4.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.2.1998, soweit hierbei ein monatlicher Unterhaltsbetrag i.H. von 100,- DM als Einkommen berücksichtigt wurde. Zur Begründung ihrer Klage führte sie aus, dieser Unterhaltsbetrag werde ihr aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vom 26.3.1996 als rückständiger Unterhalt aus dem Zeitraum Oktober 1995 bis März 1996 gezahlt. Für den hier in Rede stehenden Bewilligungszeitraum ab April 1996 dürften diese Unterhaltszahlungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Sozialhilfe dürften nur solche Einkünfte als Einkommen berücksichtigt werden, welche für den gleichen Zeitraum bestimmt seien, für den die Sozialhilfe begehrt werde. Die dem entgegengesetzte Auffassung der Antragsgegnerin stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche nur unter der Voraussetzung einer Zeitraumidentität eine Berücksichtigung von Einkünften als Einkommen zulasse.

Den zu dieser Klage ebenfalls am 1.4.1998 erhobenen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten lehnte das Verwaltungsgericht am 4.9.2000 unter Bezugnahme auf die Gründe des Widerspruchsbescheides ab. Im übrigen wies es darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.2.1999 seine Rechtsprechung geändert habe und nunmehr als Einkommen das ansehe, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhalte. Die sog. Identitätstheorie habe es in dieser Entscheidung ausdrücklich aufgegeben.

Zur Begründung ihrer gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde führt die Antragstellerin aus, für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht komme es auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrages an. Dieser sei hier am 1.4.1998 formgerecht eingereicht worden und ohne weiteres entscheidungsreif gewesen. Die diesem Antrag zugrundeliegende Klage habe hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt, da sie sich bis zur Rechtsprechungsänderung am 18.2.1999 für ihre Klage auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe berufen können. Es dürfe nicht zu ihren Lasten gehen, wenn nicht rechtzeitig über ihren entscheidungsreifen Prozesskostenhilfeantrag entschieden werde. Es müsse so entschieden werden, wie dies die Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife geboten hätte.

Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten. Nach ihrer Auffassung ist für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht einer Klage grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Zwar könne ausnahmsweise auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife abgestellt werden. Dies aber nur, um grobe Unbilligkeiten zu vermeiden und um einen Antragsteller vor Nachteilen zu schützen, die eine für ihn unverschuldete Verzögerung des Verfahrens bewirken würde. Dies könne jedoch nur gelten, wenn bis zur Beendigung des Verfahrens die Rechtsverfolgung tatsächlich aussichtsreich war. Es entspreche der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass ein Gericht die Erfolgsaussicht nicht wider besseres Wissen bejahen müsse. Ein Antragsteller habe kein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihm durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe die (weitere) Durchführung eines Hauptsacheverfahrens ermöglicht werde, das ihm keinen Erfolg bringen könne.

II. Die zugelassene Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter gleichzeitiger Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (§ 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, §§ 114, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO). Im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife ihres Prozesskostenhilfeantrages hatte ihre Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Voraussetzung für eine hinreichende Erfolgsaussicht eines Rechtsschutzbegehrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als offen erscheint. Dies ist der Fall, wenn der vom Hilfebegehrende vorgetragene Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit der Beweisführung besteht (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2001 - 5 BS 312/00 m.w.N.). Diese Voraussetzungen lagen hier auf die Erhebung des Prozesskostenhilfeantrages am 1.4.1998 jedenfalls bis zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.2.1999 (BVerwGE 108, 296) vor. Bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung konnte sich die Antragstellerin gegenüber der Berücksichtigung des ihr zufließenden rückständigen Unterhalts i.H. von 100,- DM für die in Rechtsprechung und Literatur vielfach vertretene Auffassung, dass nur solche Einkünfte, die im Bedarfszeitraum eingehen, zum Einkommen zu zählen sind, wenn sie für den gleichen Zeitraum bestimmt sind, für den der Sozialhilfebedarf besteht (vgl. nur LPK-BSHG, § 76 RdNr. 10 m.w.N.) auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen (Urt. v. 24.4.1968, BVerwGE 29, 295 [298]). Erst mit seiner Entscheidung vom 18.2.1999 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung aufgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine hinreichende Erfolgsaussicht ihrer Klage i.S. von § 114 ZPO ohne Weiteres zu bejahen.

Die hiernach anzunehmende hinreichende Erfolgsaussicht der Klage ist in prozesskostenhilferechtlicher Hinsicht nicht durch die rund 10 Monate nach Eintritt der Bewilligungsreife erfolgte Rechtsprechungsänderung entfallen. Für die Frage, ob eine Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S. von § 114 ZPO hat, ist der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrages maßgebend (SächsOVG, Beschl. v. 5.7.2000 - 1 BS 88/00 und Beschl. v. 20.4.2001 - A 4 E 114/00; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.5.1998, NVwZ 1998, 1098 und Beschl. v. 9.2. 1988, VBIBW 1988, 189; BayVGH, Beschl. v. 27.1.2000, BayVBl 2001, 251 und Beschl. v. 6.8.1996, NVwZ-RR 1997, 501; OVG NW, Urt. v. 16.2.1993 - 14 E

903/91.A - zitiert nach juris; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 13.12.1990, NVwZ 1991, 595; OVG Bremen, Beschl. v. 13.9. 1988, NVwZ-RR 1989, 585; Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 166 RdNr. 40; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 166 RdNr. 14a; Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 166 RdNr. 7; Schoch/Schmidt-Aßmann/ Pietzner, VwGO, § 166 RdNr. 53; Sodan/Ziekow, VwGO, Stand: Juli 2000, § 166 RdNr. 153; jeweils m.w.N.).

Die Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Bewilligungsreife für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht eines Prozesskostenhilfeantrages beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch das Prozesskostenhilfverfahren soll die Gewährung von Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz zugänglich gemacht werden. Dieser Funktion der Prozesskostenhilfe werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie über deren Bewilligung alsbald entscheiden. Dabei wird das Gericht gegenüber dem Antragsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach §§ 114 ff. ZPO nicht streitentscheidend tätig. Dem Gericht kommt hier die Aufgabe zu, über ein Begehren des Antragstellers auf Gewährung staatlicher Unterstützung zum Zwecke der Prozessführung zu befinden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.7.1973, BVerfGE 35, 348 [355]). Auf die Gewährung dieser staatlichen Sozialleistung hat der bedürftige Antragsteller bereits dann einen Anspruch, sofern nur sein Rechtsschutzbegehren hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Gegenüber dem in dieser Weise ausgestalteten Bewilligungsanspruch eines Hilfebedürftigen kann es zur Vermeidung von willkürlichen Ergebnissen nicht darauf ankommen, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Gericht über ein bewilligungsreifes Begehren befindet. Unabhängig von der Frage, ob eine spätere Entscheidung als im Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife dem Gericht vorwerfbar ist oder nicht, kommt es für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife an.

Hierfür spricht auch der Umstand, dass im Prozesskostenhilfverfahren die Erfolgsaussichten nicht abschließend, sondern lediglich summarisch geprüft werden sollen und - schon - eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges den Bewilligungsanspruch begründet. Dem würde es widersprechen, bei der Prüfung der Erfolgsaussicht einen späteren Kenntnisstand als zum Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife zugrunde zu legen. Dies belegt die über § 166 VwGO entsprechend anwendbare Regelung des § 124 Abs. 1 ZPO. Sie regelt abschließend die Voraussetzungen für eine nachträgliche Aufhebung bewilligter Prozesskostenhilfe. Diese ist für den hier interessierenden Fall einer erst im Laufe des Verfahrens gegenüber der

ursprünglich - positiven - Einschätzung einer hinreichenden Erfolgsaussicht abweichenden Erkenntnis nur zulässig, dass die prozesskostenhilfebegehrende Partei die ihr zunächst günstige Einschätzung der Erfolgsaussicht durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses vorgetäuscht hat. Hieraus folgt, dass das Gericht im übrigen von Gesetzes wegen nicht nur nicht gehalten, sondern sogar daran gehindert ist, eine einmal festgestellte hinreichende Erfolgsaussicht für den Verlauf des Verfahrens unter Kontrolle zu halten und auf deren Neubewertung infolge Erkenntnisfortschritts mit einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung zu reagieren.

Das Gericht ist durch die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Entscheidungsreife für den Fall eines späteren Erkenntnisfortschritts auch nicht gezwungen, eine im Zeitpunkt seiner Entscheidung als „falsch“ zu erachtende Entscheidung zu treffen. Hiervon wäre nur auszugehen, wenn man das Gericht als verpflichtet oder zumindest berechtigt ansehen würde, eine in Anbetracht späteren Erkenntnisfortschritts „richtige“ Entscheidung zu treffen. Dies kann hingegen nach den vorstehenden Ausführungen nicht festgestellt werden. Für die Verpflichtung des Gerichts zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt es allein auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfe an. Eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb auch dann „richtig“, wenn nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung eine abweichende Beurteilung veranlasst wäre.

Dass die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts der Entscheidungsreife maßgeblich ist, gilt auch für den Fall einer Rechtsprechungsänderung. Zwar führt diese nicht zu einer Änderung der Rechtslage. Vielmehr wird durch sie lediglich die schon bisher geltende Rechtslage lediglich geklärt. Dies ist hingegen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unerheblich. Denn für eine Bewilligung kommt es auf die „wahre“ Rechtslage nicht an. Anspruchsbegründend ist schon die - bloß - hinreichende Erfolgsaussicht und damit die zum Zeitpunkt des Eintritts der Bewilligungsreife erkennbare Rechtslage.

Ausgehend von dem im Anschluss an die Gewährung von rechtlichem Gehör bewilligungsreifen Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin vom 11.4.1998 hätte das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über ihr Gesuch am 4.9.2000 die erst durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.2.1999 erfolgte Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Einkommen im Bedarfszeitraum unberücksichtigt lassen müssen. Bei

Zugrundelegung der bis dahin maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte der Klage der Antragstellerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg abgesprochen werden können.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da Gerichtsgebühren nicht anfallen und Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO, § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Raden

Kober

Groschupp